- 855 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

2.

über die Änderung des Bebauungsplanes "Am Erlbach"
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BBauG

vom 26. November 1976

Aufgrund des § 4 und des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Änderung vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 91/75) sowie des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/60) hat die Stadtvertretung Drensteinfurt in ihrer Sitzung am 4. November 1976 die folgende Satzung über eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Erlbach" gemäß § 13 Abs. 1 BBauG erlassen:

Die im Bebauungsplan "Am Erlbach" für das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 5, Nr. 171, festgesetzte Baugrenze wird in südlicher Richtung, im Bereich des bereits vorhandenen Wohnhauses, so weit verschoben, daß bis zur Grenze der Grundstücke 171 und 226 eine nicht überbaubare Fläche von 3,oo m verbleibt.

Der beigefügte Auszug aus dem Bebauungsplan "Am Erlbach" ist Bestandteil dieser Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht.
Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergstraße 6, Zimmer 3, öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 4. November 1976

Fels

(Fels)
Bürgermeister
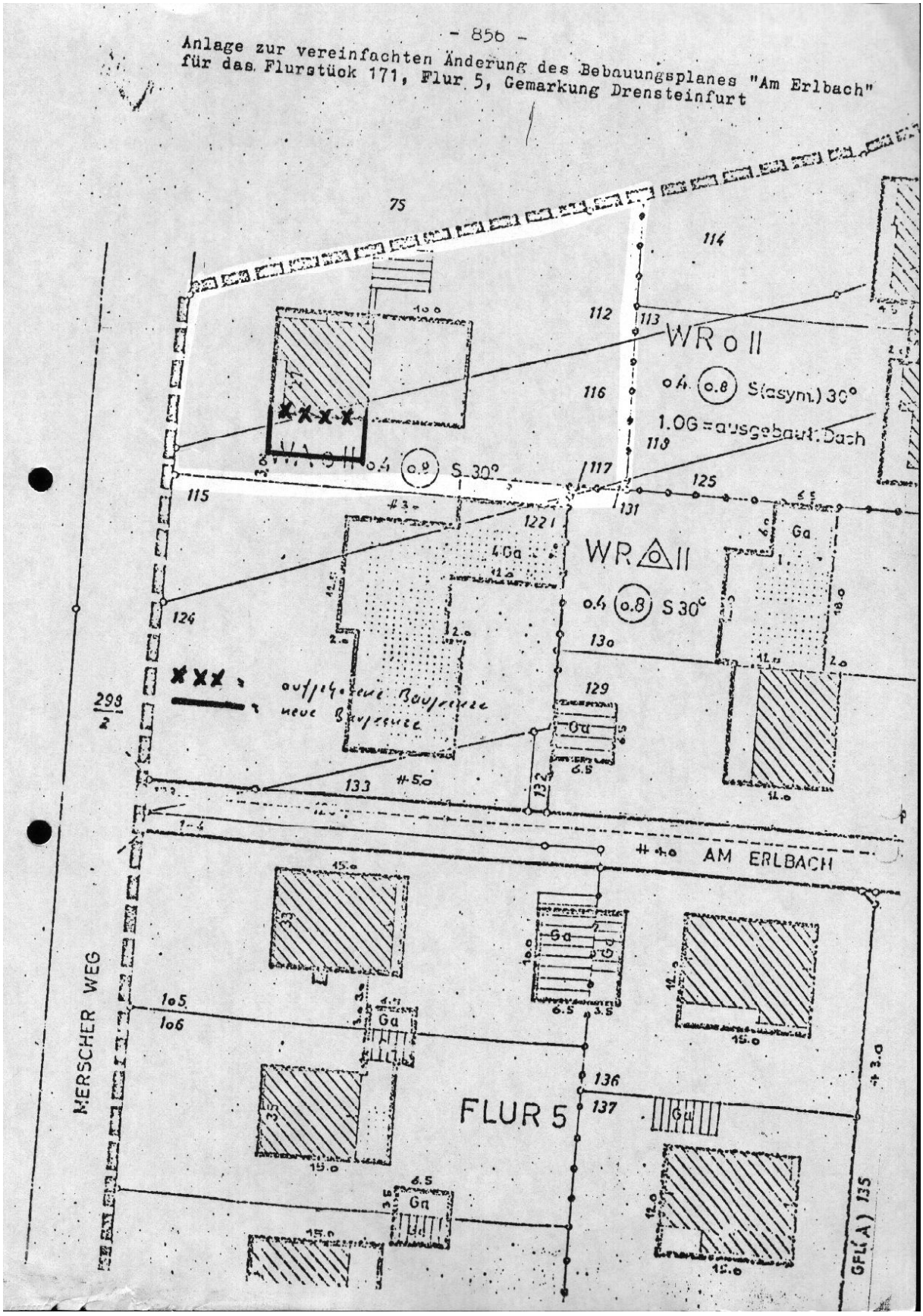
Anlage zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Am Erlbach"
für das Flurstück 171, Flur 5, Gemarkung Drensteinfurt